

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Gebührensatzung  
für den Weiterbildenden postgradualen  
Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft  
(Masterstudiengang)

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Gebührensatzung  
für den Weiterbildenden postgradualen  
Ergänzungsstudiengang Angewandte  
Literaturwissenschaft (Masterstudiengang)**

**Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (TGO vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 27. Oktober 2005 folgende Gebührensatzung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) erlassen\*):

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für das Studium von vier Semestern beträgt pro Studierende oder Studierenden pro Semester 500,- €, insgesamt 2.000,- €. Ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen, beträgt die Teilnehmergebühr 2.000,- € für acht Semester. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.
- (2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über vier Semester hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester jeweils Semestergebühren und -beiträge an.
- (3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Fachbereichsverwaltung. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn des ersten Seminars) wird die Hälfte der für das Semester zu zahlenden Gebühr (250,- €) erstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist der Gesamtbetrag gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. November 2005 bestätigt worden.